

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Pogeez

Allgemeines

Die Gemeinde Pogeez hat im Jahre 1980 das Dorfgemeinschaftshaus errichtet. Es wurde mit erheblichen öffentlichen Mitteln und freiwilligen Eigenleistungen Pogeezer Bürger geschaffen. Dieses Dorfgemeinschaftshaus zu erhalten und vor jeder Beschädigung zu schätzen, muss für alle Benutzer oberstes Gebot sein. Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§1 Nutzungsrecht - Hausrecht

1. Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung.
3. Darüber hinaus steht das Dorfgemeinschaftshaus der Freiwilligen Feuerwehr und sonstigen interessierten Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften, die in der Gemeinde ansässig sind, zur Verfügung.
4. Den Bürgern der Gemeinde Pogeez kann das Haus für private Feiern und Veranstaltungen gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

§2 Nutzungsbedingungen

1. Die Art der Nutzung und die Termine des Dorfgemeinschaftshauses sind mit dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig zu vereinbaren.
2. Die private Nutzung ist nur in der Verantwortung von Personen zulässig, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Anderenfalls ist ein Bürger oder Verantwortlicher zu benennen.
3. Jeder Nutzer hat sich in Zusammenhang mit der Entgegennahme des Schlüssels von dem ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen zu überzeugen und gegebenenfalls Mängel vorher zu melden.
4. Nach der Nutzung sind die Räume wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen. Das abgewaschene, saubere Geschirr ist ordnungsgemäß wieder in die Schränke zu sortieren.
5. Bei Veranstaltungen mit lauter Musik sind die Fenster geschlossen zu halten. Die Nutzer sind gehalten, sich regelmäßig von der Zumutbarkeit des Lärms im Hinblick auf die Nachbarschaft zu überzeugen.
6. Die verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass die parkenden Fahrzeuge die Zufahrt für die Feuerwehr nicht verstellen.
7. Die Schlüssel sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens am nächsten Tag wieder zurückzugeben und dabei ist das Nutzungsentgelt zu entrichten und eventuelle Schäden und Mängel zu benennen.
8. Eine Abnahme der Räume wird durch den/die Bürgermeister/in oder eine beauftragte Person durchgeführt.

§3 Nutzungsentgelt

1. Für die private Nutzung ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
2. Das Entgelt beträgt für eine Veranstaltung (max. 2 Tage) für Bürger der Gemeinde Pogeez 75,- €
3. Für auswärtige Bürger (nur in besonderen Fällen) beträgt das Entgelt 100,- € Dabei ist eine stellvertretende Nutzung durch Bürger der Gemeinde ausgeschlossen.
4. Das Entgelt für Kinder und Jugendliche (z. B. Network-Party u.a.) beträgt pro Tag 15,-€
5. Für komplett zur Verfügung gestelltes Geschirr ist vor jeder privaten Veranstaltung eine Kautions von 50,- € zu hinterlegen. Der Schlüssel für die Geschirrschränke wird dann mit dem Hausschlüssel übergeben.

§4 Haftung

1. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalter.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Beteiligten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

§5 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Die Haus und Benutzungsordnung vom 13.12.1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pogeez, den 23.11.2005
(Chr. Füllner) Bürgermeisterin